

Irritationen bei verbotener Demo

Was ist erlaubt, was nicht? „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen“ von Ordnungskräften nach einer Stunde unterbunden

Von Rüdiger Schäfer

GIESSEN. Einen neuen Versuchsballon ließ Politaktivist Jörg Bergstedt aus der Saasener Projektwerkstatt auf dem Rathausvorplatz am gestrigen Nachmittag steigen. Um 14.15 Uhr freute er sich: „Unsere Position hat sich gestärkt, da die Demo noch läuft.“ Um die Mittagsstunde hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, „dass die ab heute Mittag (14 Uhr) beginnende geplante Versammlung, die in dieser Woche täglich stattfinden soll, mit dem Thema ‚Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen!‘ in Gießen verboten bleibt.“ Bergstedts Anliegen: „Wir wenden uns gegen die autoritäre Politik. Auch beim letzten Mal (am 1. April, d. Red.) war es bereits eine Testdemo. Wir wollten herausfinden, ob diese Aktion erlaubt wird oder nicht, und wollten wissen, wie die Stadt damit umgeht. Das ist auch das erste diesbezügliche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, was in der Aktivistenszene große Beachtung gefunden hat.“

Die Karlsruher Richter hatten über die Beschwerde im Eilverfahren nicht entschieden, da der Veranstaltungstermin bereits vorbei gewesen war. Diesmal ist es etwas anderes. Nachdem das Gießener Verwaltungsgericht und der Hessische Gerichtshof in Kassel den Eilantrag gegen den Verbotsbescheid der Stadt nacheinander abgelehnt hatten, sei die Beschwerde laut dem in dem Verfahren tätigen Rechtsanwalt



Auf Abstand: Versammlungsleiter Becker im Gespräch mit der Polizei. Foto: Schäfer

gestern gegen 13 Uhr beim BVG in Karlsruhe eingegangen. Da die Demo auch die restliche Woche noch täglich stattfinden soll, kommen die Bundesrichter diesmal wohl um eine Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht herum.

Ziemlich genau 60 Minuten lang war die „verbotene Kundgebung“ eine mehr oder weniger von Polizei und Ordnungspolizei geduldete Veranstaltung. Dann beendete sie Versammlungsleiter Finn Becker. Zuvor war ihm in einem Gespräch mit Polizei und Ordnungspolizei unterbreitet worden, dass ihm als Versammlungsleiter bei der Duldung der verbotenen Demo nicht nur eine Anzeige wegen einer Ordnungswidrigkeit, sondern gar eine Strafanzeige drohe. Ordnungsamtslei-

ter Dirk Drebes stellte fest: „Diese Kundgebung war ganz klar vorbereitet. Auch wurde dazu aufgerufen. Und keine Leute sind hier rein zufällig zusammengekommen. Selbst eine Spontandemo wäre nicht erlaubt.“ Sichtlich beeindruckt von diesen Aussagen bemühte sich Becker um eine einvernehmliche Lösung. Auch Drebes bekundete daraufhin Interesse an einem „vernünftigen Miteinander“. Doch: „In dieser Lage haben wir keinen Spielraum“, bekräftigte er. Becker rollte sein mitgebrachtes Plakat ein und radelte davon.

Nicht davon machten sich alle anderen zwei bis drei Dutzend Demonstranten, die auf Missstände aufmerksam gemacht hatten. Polizei und Ordnungspolizei waren in der Stunde zuvor gegen die eine oder andere Aktion ein-

geschritten. So wurde ein kleiner Stand, der einer Unterschriftenaktion mit Einwegkulis diente, konfisziert. Nicht jedoch die Unterschriftenliste mit dem Schreibzeug, das, anschließend auf einem Liegefahrrad deponiert, anscheinend erlaubt war. Ein von zwei Personen gehaltenes Banner mit der Aufschrift „Politischer Widerstand ist Corona-kompatibel und systemrelevant – Versammlungsrecht muss bleiben“ durfte laut Polizei von zwei Menschen nicht gezeigt werden. Nur eine einzelne Person dürfe es hochhalten, was dann auch befolgt wurde. Die aus früheren Aktionen bekannte „mobile Bushaltestelle“ musste den Platz ganz verlassen, während ein Menschenkäfig die Auflage erhielt, nicht an einem Standort zu verharren. Dafür benötige es eine rechtlich gültige Nutzungserlaubnis. Also wurde der Menschenkäfig ständig kreuz und quer über den Rathausvorplatz geschoben. Als dies nach einer Stunde auch nicht mehr sein sollte, wurde bei den Aktivisten darüber gerätselt, ob der Terrassenbereich der Gaststätte Bolero wohl eine nicht-öffentliche Fläche sei. Dort gelte dann nur das Hausrecht des Betreibers. Bergstedt fand dieses Ansinnen der Polizei, sich Bewegendes zu dulden, der städtischen Bescheidbegründung widersprechend: „In der Bewegung einer Demo ist der besonders gewichtige Grund zur Einhaltung der Corona-kompatiblen Abstandseinhaltung nicht gewährleistet“, stehe darin. Nun warte er gespannt auf die bedeutungsvolle Entscheidung des BVG.